

Gleichbehandlungsbericht

der envia Mitteldeutsche Energie AG

für das Jahr 2018

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
Tel. 0371-482 1684
E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Organisatorische Veränderungen	4
3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe	7
4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse	12
5. Marktauftritt	23
6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	24
7. Ausblick	30

1. Präambel

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im Kalenderjahr 2018 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) sowie ihren Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM hat den folgenden Bericht in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „www.enviam-gruppe.de“, „www.mitgas.de“, „www.mitznetz-strom.de“, „www.plauen-netz.de“, „www.evip.de“ und „www.mitnetz-gas.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Andere Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

2. Organisatorische Veränderungen

a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen

(aa) Um den Herausforderungen im Netzgeschäft durch Dezentralisierung, Digitalisierung und eMobility sowie dem Konzessionswettbewerb weiterhin gewachsen zu sein, haben MITNETZ STROM und MITNETZ GAS zum 01.11.2017 den Geschäftsprozess zur technischen Anlagenbewirtschaftung neu ausgerichtet und ihre Organisation entsprechend angepasst. Die Neuausrichtung fokussiert auf die Zertifizierung nach ISO 55000 im Sinne einer chancen- und risikobasierten Asset-Bewirtschaftung und eines nachhaltigen Qualitätsmanagements nach ISO 9001.

Seit Januar 2018 werden alle beteiligten Organisationseinheiten auf die Arbeit mit den neuen Prozessen umgestellt. Begleitet wird die Veränderung von einer Reihe von Erweiterungen und Anpassungen in den IT-Systemen, die den Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad erhöhen sollen. Im Fokus steht auch die kommunikationstechnische Anbindung der Stationen über Glasfasernetze. Der Transformationsprozess ist noch nicht abgeschlossen, sondern wird in 2019 fortgesetzt.

bb) Das bisherige System konzerninterner Personalgestellungen zwischen der MITNETZ STROM und der Schwestergesellschaft MITNETZ GAS wurde auf Grund des Inkrafttretens von Neuregelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zum 1. Oktober 2018 weitgehend aufgegeben. Stattdessen sind bisher ausschließlich bei MITNETZ GAS angestellte Mitarbeiter und Führungskräfte

mit einem sog. einheitlichen Arbeitsverhältnis mit MITNETZ GAS und MITNETZ STROM ausgestattet worden. Weisungsrechte oder Letztentscheidungsbefugnisse der Netzbetreiber werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

cc) In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2018 die folgende maßgebliche Struktur:

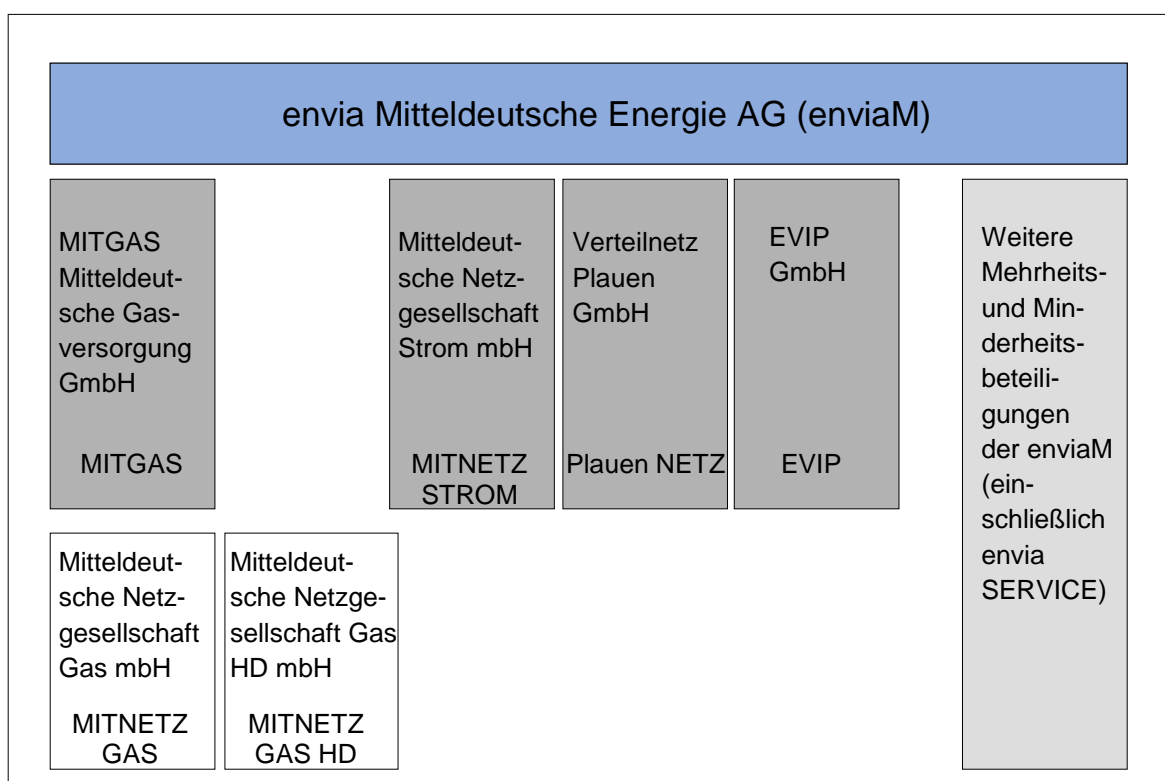


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

b) Pachtnetze

Netzbetreiberfunktionen werden von der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM unverändert insgesamt sieben Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS sieben Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Die EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

Über spezielle Unbundlingklauseln in sämtlichen Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen, Regelungen betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber, Klauseln zur informatorischen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und

die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

c) Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die entwickelten Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die Strukturierung und Formulierung von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien den oben zu Ziffer b) genannten Anforderungen entsprechen.

3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

a) Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist enviaM verpflichtet, nach den Bestimmungen des EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Das durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzte Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe richtet sich an enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Diese Tochter- und Enkelgesellschaften, zu denen insbesondere die Verteilnetzbetreiber der enviaM-Gruppe gehören, sowie weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2018 wurde bei enviaM und in der Folge in allen relevanten Tochter- und Enkelgesellschaften ein neues Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe in Kraft gesetzt. In diesem, auf den Grundsätzen des IDW-Standards 980 zur Prüfung von Compliance

Management Systemen basierenden, Programm sind Verantwortlichkeiten und Prozesse des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe konkret und nachvollziehbar beschrieben.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern der enviaM sowie ihrer genannten Tochtergesellschaften, ebenso wie der Bundesnetzagentur, bekannt gemacht worden. Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter als gesichert.

Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nachvollziehbar, dass auch im Jahr 2018 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt wurden und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

b) Regelwerke

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung.

Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern im Intranet jederzeit zur Verfügung. Das gilt gleichermaßen für das Gleichbehandlungsprogramm.

c) Technische Überprüfungen und Zertifizierungen

Das „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Auftragnehmern ausdrückt.

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach OHSAS 18001
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. 2018 sind beispielhaft folgende Maßnahmen konkret durchgeführt worden:

- Bei MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD und Plauen NETZ wurde ein weiteres Überwachungsaudit zum IMS mit Erfolg durchgeführt.
- Bei EVIP wurde ein Überwachungsaudit zum Umweltmanagementsystem durchgeführt.

d) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 11a EnWG“ ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte Informationssicherheits-Managementsysteme. Im ersten Überwachungsaudit 2018 konnte die Aufrechterhaltung der Zertifikate erfolgreich bestätigt werden.

e) Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netz- und Gasspeicherbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Konzern-Datenschutzes in 2018 war die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO), die am 25.05.2018 wirksam wurde. Seit Mai 2017 gilt in der innogy-Gruppe, und damit auch in der enviaM-Gruppe, eine an die Vorgaben der EU DS-GVO angepasste Datenschutz-Richtlinie, auf deren Basis mit Unterstützung des Konzern-Datenschutzes die Umsetzung der EU DS-GVO in der enviaM-Gruppe vorangetrieben wurde und wird.

f) Qualitätsmanagement der envia SERVICE

Das modular aufgebaute und für alle Mitarbeiter verpflichtende, jährliche Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2018 mit neuen Inhalten fortgesetzt. Aktuell wurden die drei Themenkomplexe „Energiewirtschaft“, „Digitalisierung“ und „Feedback“ in Seminarform und mit

abschließendem Test durchgeführt. 257 Mitarbeiter absolvierten das Weiterbildungsprogramm bis zum 31.12.2018 erfolgreich.

g) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem elektronischen Laufzettel existiert ein elektronischer Workflow, der den zeitnahen Entzug von Berechtigungen bei einem Wechsel in/aus unbundlingrelevanten Strukturen oder beim Austritt aus der Unternehmensgruppe sicherstellt.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein weiteres Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden.

Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen, die mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates testiert worden sind. Weitere Mitarbeiter waren dazu angehalten, ein web-basiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren. Auch dieses wurde mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

h) Zusammenarbeit mit Beteiligungen

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM nutzen. Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen¹.

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“,

¹ Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“,
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ (MPES),
- BK6-17-042 und BK6-16-200 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Strom)

sowie die Kooperationsvereinbarung IX seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Auch im Jahre 2018 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern nachhaltig auf hohem Niveau stabil und zuverlässig zu halten. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe stehen hierzu weiterhin in einem permanenten Austausch mit den zuständigen BNetzA-Referaten.

b) Messstellenbetrieb (Messwesen)

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und MITNETZ GAS stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht in 2017 angezeigt.

Die bundesweit einheitlichen Festlegungen laut Beschluss BK 6-16-200 der Bundesnetzagentur zu Prozessen und zur Marktkommunikation sind umgesetzt. Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau von modernen Messeinrichtungen und weitestgehend bereits auch von intelligenten Messsystemen wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator.

Der Einbau von modernen Messeinrichtungen bei MITNETZ STROM und Plauen NETZ wurde kontinuierlich fortgesetzt. Ca. 150.000 moderne Messeinrichtungen wurden bereits eingebaut (Stand: Dezember 2018).

Der Einbau von intelligenten Messsystemen ist, abhängig von der Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI bzw. der Verfügbarkeit der Geräte, voraussichtlich ab Mitte 2019 geplant.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben allen in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten diskriminierungsfrei Messstellenverträge lt. BDEW-Muster angeboten. Der Abschluss ermöglicht es, die Entgelte für modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme weiterhin dem Stromlieferanten in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen eines Pilotprojektes werden im Netzgebiet der MITNETZ STROM moderne Messeinrichtungen plus (sogenannte MeDa-Zähler) den Kunden zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um moderne Messeinrichtungen, die die erfassten Daten innerhalb der Liegenschaft an ein Empfangsgerät des Kunden übertragen können und somit den Grundstein für eine Nutzung durch den Kunden legen. An diesem Projekt können sich alle Stromlieferanten beteiligen, die entsprechenden Informationen sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM unter <https://www.mitnetz-strom.de/marktpartner/lieferanten-h%C3%A4ndler/vertragliche-grundlagen> einzusehen.

c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An die Stromverteilernetze ist eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum leicht gestiegen. Unabhängig davon haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Netzengpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), ist dabei berücksichtigt.

Möglichen Netzengpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Um die Einspeisung von Biogas in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS zu gewährleisten, stellt MITNETZ GAS gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss her. Neben den im Rahmen der Realisierung der Netzanschlüsse zu bewältigenden technischen Herausforderungen auf Grund der stets individuell geplanten und realisierten Biogaseinspeiseanlage erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und

die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen durch MITNETZ GAS mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Biogasaufbereitungsanlage. MITNETZ GAS stellte im Geschäftsjahr 2018 eine weitere Biogaseinspeiseanlage in Trebsen fertig. Somit befinden sich derzeit dreizehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz. Im Jahr 2018 wurden keine neuen Netzanschlussverträge für Biogaseinspeiseanlagen abgeschlossen.

Zwei Biogaseinspeiseanlagen in Könnern und Bitterfeld befinden sich derzeit in Realisierung.

d) Prozesse für Netzengpässe

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-„Leitfaden zum Einspeisemanagement“ durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht.

MITNETZ STROM musste im Berichtszeitraum in 232 Fällen leistungsreduzierend eingreifen, um Überlastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden.

e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen dem Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH (50Hertz) existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VKU-Praxisleitfadens für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone 50 Hertz. MITNETZ STROM handelt nach Aufforderung von 50 Hertz zur Leistungsanpassung als Erfüllungsgehilfe unter Einbeziehung nachgeordneter Netzbetreiber.

Die Reduzierung von Einspeiseleistung erfolgt bei MITNETZ STROM über das technische Netzsicherheitsmanagement.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2018 gab es keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

MITNETZ STROM hat ein System der automatischen Frequenzentlastung installiert, das automatisch in Stufen auf Unterfrequenz reagiert. Bei der Verteilung der zugehörigen Unterfrequenz-Schutzgeräte im Netz hat MITNETZ STROM auf eine diskriminierungsfreie Anlagenauswahl geachtet. Nachgeordnete Netzbetreiber wurden in das Verfahren einbezogen.

Die Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM in den „Technischen Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte Netzbetreiber (TMA-NB)“ geregelt. Diese sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM veröffentlicht.

f) Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Auch das Jahr 2018 war von der Umsetzung der Änderungen der Systemstabilisierungsverordnung (SysStabV) geprägt. Diese regelt neben der Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkuppelungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Thematik“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen („49,5-Hertz-Thematik“). Die Nachrüstungen waren erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Allein im Netzgebiet der MITNETZ STROM waren ca. 2000 Erzeugungsanlagen (insbesondere Wind-, KWK- und Biomasseanlagen) von der 49,5-Hertz-Nachrüstung betroffen. Im Jahr 2018 wurden die letzten Nachrüstmaßnahmen vorgenommen, so dass die Umsetzung der SysStabV nunmehr abgeschlossen ist.

g) Marktraumumstellung Gas

In den Gebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind aktuell keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

h) Planungs- und Prognoseprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf

die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

i) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum vier Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeits-

kontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

j) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2018 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von ver-

bundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

k) Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2019

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2019 für die Stromverteilernetze waren die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22.07.2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) zu berücksichtigen. So wurden die ab dem Jahr 2019 abgesenkten Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) entsprechend den Vorgaben aus NEMoG in der Netzentgeltkalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Veröffentlichung in 2017 wirken als Obergrenze.

- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen gesplittet.
- Von volatilen Bestandsanlagen wird der Ausgangswert für vNE um 2/3 reduziert und
- Seit dem 01.01.2018 in Betrieb gehende dezentrale volatile Einspeiseanlagen erhalten keine Vergütung aus vNE.

Darüber hinaus wurden in die Netzentgeltkalkulationen 2019 für die Stromverteilungsnetze der MITNETZ STROM und der Plauen NETZ sowie für die Gasverteilungsnetze der MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD die aktuellen Erkenntnisse aus den jeweils laufenden Festlegungsverfahren der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigt.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 01.01.2019 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

l) Verlustenergiebeschaffung

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2018 wurden die restlichen 11 Tranchen für 2019 und 11 Tranchen für 2020 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 10 Ausschreibungstermine für 2020 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2018 die Kurzfristkomponente für 2019 nach einer Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung für das Lieferjahr 2018 erfolgte an 21 Terminen vom 26.07.2016 bis zum 20.06.2017. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2018 beteiligten sich

insgesamt 4 Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2018 wurde im November 2017 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

m) Beendigung von Konzessionen

Durch MITNETZ STROM wurden die im Jahr 2018 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 01.01.2019 abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Leitfadens des BDEW „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ V 1.1 vom 26.03.2018 mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern, durch den Einsatz einer von der BNetzA empfohlenen Aufteilungssystematik sowie mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Berechnungssystems zur Aufteilung der Erlösobergrenzen unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

n) Insolvenzanfechtungen

MITNETZ STROM und Plauen NETZ waren im Berichtszeitraum weiterhin mit der Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der Unternehmen FlexStrom AG, Löwenzahn Energie GmbH und Optimal Grün GmbH konfrontiert. Angefochten hat der Insolvenzverwalter jeweils Zahlungen von Netzentgelten für die Gewährung des Netzzugangs. Der Insolvenzverwalter hat Ende 2016 Klage vor dem Landgericht Halle (Saale) erhoben. Nachdem die im Berichtszeitraum geführten Vergleichsgespräche ergebnislos verlaufen sind, wird der Rechtsstreit vor dem Landgericht Halle vom Insolvenzverwalter fortgesetzt.

Die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe wurden im Jahr 2018 mit folgenden Lieferanteninsolvenzen konfrontiert: EnVersum GmbH, richtigstrom GmbH, Die Energieagenten Versorgungs-GmbH, Enerco Systems GmbH & Co. KG, Deutsche Erdgas Versorgungs GmbH, e:veen Energie eG, Systemstrom GmbH und DEG Deutsche Energie GmbH. Ansprüche wegen Insolvenzanfechtung wurden in den vorgenannten Lieferanteninsolvenzen noch nicht geltend gemacht.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Lieferanten sind Netzbetreiber verpflichtet, die Netznutzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe der abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge diskriminierungsfrei zu gewähren. Andererseits sind sie zur Sicherung eines effizienten Netzbetriebs sowie zur Begrenzung rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken gehalten, die vertraglichen Rechte aus den abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträgen auszuschöpfen. Dem sind die Netzbetreiber der enviaM-Gruppe nachgekommen.

5. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über eigene, unabhängige Internetseiten. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Der Internetauftritt sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe ist kundenfreundlich gestaltet und wird stetig im Sinne der Benutzerfreundlichkeit weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung oder einer Online Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten wurde ein eigener Bereich in der Top-Navigation geschaffen.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der MITNETZ STROM oder der MITNETZ GAS verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

Im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen Pacht- und Kooperationsmodellen wirken MITNETZ STROM und MITNETZ GAS auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin.

Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Einzelne Daten werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für die enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25.09.2017.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet

und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiber-gesellschaften wahrgenommen.

c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich

einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter sowie einen Mitarbeiter eines weiteren vertikal integrierten EVU, für das der Gleichbehandlungsbeauftragte diese Funktion übernommen hat. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

d) Austausch innerhalb der innogy-Gruppe

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE auf allen vorgenannten Ebenen mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der innogy-Gruppe und den dieser zugeordneten Regionalgesellschaften ab.

e) Vermittlungskonzept

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt. Mit Einführung des neuen Gleichbehandlungsprogramms am 01.02.2018 wurde ein zweijähriger Schulungsturnus eingeführt.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Anforderungen an interne und externe Kommunikation insbesondere im Rahmen des Einsatzes sozialer Medien sowie das Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Unbundlingrelevante Auslegungsfragen zum Messstellenbetriebsgesetz.

f) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der enviaM durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Asset Strategie Strom und Gas“ (März-April 2018)
- „Vertragsinformationssystem (VIS) der enviaM“ (Juni - September 2018)
- „Fahrpark“ (Mai-Juni 2018)
- „Controlling Geschäftsfeld Netz der enviaM“ (September-Dezember 2018)
- „Logistik/Lagerhaltung Netz Strom und Gas“ (seit Juli 2018)
- „Netzführung“ (Oktober-Dezember 2018)
- „Netzdienstleistungen“ (seit Dezember 2018).

Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse und Handlungserfordernisse.

Hinweise der Internen Revision wurden aufgegriffen und die Erledigung in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe sind zwischenzeitlich erfolgreich erledigt worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision vereinzelt von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

g) Unbundlingbeschwerden

Im Berichtszeitraum gab es die Beschwerde eines Marktteilnehmers gegen eine Verfahrensweise der MITNETZ STROM. In Abstimmung zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten dem Marktteilnehmer und der MITNETZ STROM wurde der Sachverhalt abschließend geklärt. Ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers lag nicht vor.

h) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2017 der enviaM-Gruppe im März 2018 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Weitere Veranlassungen waren nicht zu treffen.

i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für

europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund ist auf französische Initiative hin, unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs), ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation des europäischen Binnenmarktpaketes hinzuwirken. Im Berichtszeitraum haben zwei Treffen stattgefunden. Schwerpunktthemen beim ersten Treffen waren zum einen die Neujustierung der Aufgaben innerhalb der COFEED und zum anderen die unterschiedlichen Aktivitäten der nationalen Regulierungsbehörden in den vergangenen Monaten. Auf dem zweiten Treffen wurde mit einem Vertreter der DG Energy über die Ergebnisse der Trilog-Verhandlungen zum Clean Energy Package hinsichtlich der Auswirkung auf die Entflechtungsbestimmungen diskutiert. Dabei wurde auch die mögliche zukünftige Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten beleuchtet. Diese europäischen Aktivitäten werden auch im Jahre 2019 fortgesetzt.

j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch auf Verbandsebene aktiv und wirkt an Lösungen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum auf Veranstaltungen des BDEW Vorträge zum Thema

- „Zukünftige Aufgaben der Verteilnetzbetreiber vor dem Hintergrund des Winterpakets der EU-Kommission“ (20. Februar 2018 in Dortmund / 28. Februar 2018 in Berlin) gehalten.

Er ist überdies ständiges Mitglied in der Projektgruppe „Entflechtung Verteilnetzbetreiber“ beim BDEW, in der Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet werden. Im Fokus stehen hier zurzeit die entflechtungsrechtlichen Auswirkungen des Clean Energy Package auf Verteilnetzbetreiber.

7. Ausblick

Auf der Grundlage des neuen Gleichbehandlungsprogramms ist teilweise die Anpassung von internen Regelungen erforderlich, die finalisiert wird. Mitarbeiterschulungen finden mit dem Ziel statt, die Mitarbeiter über die Neuregelungen zu unterrichten.

Wesentliche Aufgaben der Unternehmen der enviaM-Gruppe im Geschäftsjahr 2019 sind darüber hinaus die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse, die der Gleichbehandlungsbeauftragte begleiten und bei Bedarf unterstützen wird.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte setzt sich intensiv mit den Entwicklungen in der deutschen und europäischen Gesetzgebung auseinander. Die neuen Anforderungen aus dem Clean Energy Package werden einen wichtigen Stellenwert in der vorbereitenden Umsetzung einnehmen. Gleiches gilt – auf der Grundlage der BNetzA-Analyse „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“ vom September 2018 – für den Umgang mit den Daten der Netzbetreiber.

Chemnitz, 26. März 2019

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter